

Vollmacht

Wolfgang Kunkel Joachim Hengefeld Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Ottostraße 8, 97070 Würzburg, Telefon 0931 - 572020, Telefax 0931 - 59167

wird hiermit in der Angelegenheit

gegen

wegen

Vollmacht erteilt. Diese Vollmacht ermächtigt:

1. zur Prozessführung (u. a. nach §§ 81 ff. ZPO) einschließlich der Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen;
2. zur Antragstellung in Scheidungs- und Scheidungsfolgeverfahren, ferner dazu, Vereinbarungen über die Scheidungsfolgen zu treffen, sowie Auskünfte in Renten- und Versorgungsangelegenheiten einzuholen und hierfür erforderliche Anträge zu stellen;
3. mich/uns in Straf- und Bußgeldverfahren (§§ 302, 374 StPO) einschließlich der Vorverfahren und – für den Fall der Abwesenheit – nach § 411 Abs. 3 StPO und mit ausdrücklicher Ermächtigung auch nach §§ 233 I, 234 StPO zu vertreten und zu verteidigen, Ladungen gemäß § 145 a StPO entgegenzunehmen, Strafanträge und andere nach der StPO, sowie nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen erforderliche Anträge zu stellen, insbesondere auch für das Betragsverfahren;
4. mich/uns in anderen Verfahren und außergerichtlichen Verhandlungen zu vertreten (in Unfallangelegenheiten Ansprüche gegen den/die Schädiger, den/die Fahrzeughalter und deren Versicherer geltend zu machen);
5. vertragliche Verhältnisse aller Art zu begründen, abzuändern und aufzuheben, sowie ferner einseitige Willenserklärungen wie etwa Kündigungen und Anfechtungserklärungen abzugeben.

Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auch auf Neben- und Folgeverfahren aller Art (z. B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzungs-, Zwangsvollstreckungs-, Interventions-, Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Hinterlegungsverfahren sowie Insolvenzverfahren).

Sie umfasst insbesondere die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht), Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten, den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen. Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere auch der Streitgegenstand und die von dem Gegner, von der Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge entgegenzunehmen, sowie Akteneinsicht zu nehmen. Sämtliche nachgewiesenen Fotokopiekosten hat der Auftraggeber den RAen, unabhängig von der gesetzlichen Verpflichtung, zu bezahlen.

Gemäß § 49 b Abs. 5 Bundesrechtsanwaltsordnung wurde ich von meiner Bevollmächtigten darüber belehrt, dass sich die zu erhebenden Gebühren nach dem Gegenstandswert richten.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)